

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 62

DIENSTAG, DEN 10. AUGUST

2021

## Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzung der Bürgerschaft . . . . .	1313	Widmung von Wegeflächen in der Straße Laubsängerweg/Bezirk Altona . . . . .	1321
Richtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zum weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung 2020-2021 in Hamburg . . . . .	1313	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Eimsbüttel – Spritzenweg – . . . . .	1321
Berichtigung . . . . .	1319	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Eimsbüttel – Birkengrund – . . . . .	1321
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht . . . . .	1320	Teilflächige Widmung und Widmung Dohlenhorst im Bezirk Eimsbüttel . . . . .	1322
Bekanntmachung des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG . . . . .	1321	Berichtigung der Verfügung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Dorfkoppel – . . . . .	1322
		Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Strutzhang – . . . . .	1322

## BEKANNTMACHUNGEN

### Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 18. August 2021, um 13.30 Uhr statt.

Hamburg, den 10. August 2021

**Die Bürgerschaftskanzlei**

Amtl. Anz. S. 1313

### Richtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zum weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung 2020-2021 in Hamburg

Vom 5. Juli 2021

0. Ausgangslage
1. Rechtsgrundlagen und zu beachtende Vorschriften
2. Förderziele, Zweck, Art und Umfang der Zuwendung
3. Förderbedingungen
  - 3.1 Allgemeine Förderbedingungen
    - 3.1.1 Kindertageseinrichtungen
    - 3.1.2 Großtagespflegestellen (GbR)
  - 3.2 Persönliche Voraussetzungen
    - 3.2.1 Kita-Träger

- 3.2.2 Tagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle (GbR)
- 3.3 Ergänzende Bedingungen bei Neu- und Erweiterungsbauten mit einem Investor, der nicht selbst Kita-Träger ist (Investorenmodell)
4. Bemessungsgrundlagen
  - 4.1 Kindertageseinrichtungen
  - 4.2 Großtagespflegestellen (GbR)
5. Harmonisierung mit dem Kita-Gutscheinsystem
6. Verfahren
  - 6.1 Antragsverfahren und Fristen
    - 6.1.1 Unterlagen bei Zuwendungsanträgen von Kita-Trägern
    - 6.1.2 Zusätzliche Unterlagen bei Neu- und Erweiterungsbauten mit einem Investor, der nicht selbst Kita-Träger ist (siehe Ziffer 3.3)
    - 6.1.3 Zusätzliche Unterlagen bei neuen Kita-Trägern (Körperschaften oder Privatpersonen), die noch nicht dem Landesrahmenvertrag angeschlossen sind
    - 6.1.4 Unterlagen bei Zuwendungsanträgen für Umbauten an Großtagespflegestellen (GbR)
  - 6.2 Bewilligungs-, Mittelabruf- und Auszahlungsverfahren
  - 6.3 Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweisverfahren
7. Schlussbestimmung

## 0. Ausgangslage

Kindertagesbetreuung leistet einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit aller Kinder. Die Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit wird durch eine umfassende frühe Bildung, Erziehung und Betreuung nachhaltig unterstützt. Insbesondere profitieren davon Kinder mit Sprachförderungs- oder Integrationsbedarf sowie aus sozial benachteiligten oder Flüchtlingsfamilien. Ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsplätzen in der Kindertagesbetreuung fördert die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern. Auch auf Grund der in den nächsten Jahren voraussichtlich steigenden Geburtenzahlen wird sich die Nachfrage nach Kindertagesbetreuung weiter erhöhen. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, werden vom Bund im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets mit dem 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ weitere Fördermittel für Investitionsvorhaben zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in der Kindertagesbetreuung in Hamburg zur Verfügung gestellt. Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) beteiligt sich mit eigenen Fördermitteln an der Finanzierung des 5. Investitionsprogramms.

## 1. Rechtsgrundlagen und zu beachtende Vorschriften

Die FHH, vertreten durch die Sozialbehörde, gewährt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 82 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – Zuwendungen für Baumaßnahmen und Ausstattungen für Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen im Stadtgebiet. Die Sozialbehörde fördert die Investitionsvorhaben nach Maßgabe dieser Richtlinie, den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, hier insbesondere der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 46 LHO und den dazugehörigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Bau fachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Regelungen des Sozialgesetzbuches X (SGB X) bleiben hiervon unberührt.

Die oben genannten Vorschriften gelten somit für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Förderziele, Zweck, Art und Umfang der Zuwendung

Um den weiter steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu decken, können die am Hamburger Kita-Gutscheinsystem teilnehmenden Kita-Träger sowie Tagespflegepersonen in einer

Großtagespflegestelle auf formgebundenen Antrag im Rahmen des 5. Investitionsprogramms für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt gefördert werden.

Durch die ausschließliche Förderung von Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen, mit denen eine pädagogische Fläche von höchstens 1000 m<sup>2</sup> geschaffen wird, soll eine Vielfalt von Kita-Trägern begünstigt werden.

Zweck der Zuwendung ist die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen, die am Kita-Gutscheinsystem nach dem Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ teilnehmen, und in Großtagespflegestellen.

Die Zuwendung zur Projektförderung wird im Rahmen der Vollfinanzierung mit einer gemäß Ziffer 4 festgelegten Förderobergrenze als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

## 3. Förderbedingungen

### 3.1 Allgemeine Förderbedingungen

#### 3.1.1 Kindertageseinrichtungen

In Hamburg werden die im Kita-Gutscheinsystem gebäudebezogenen Kosten für die Kindertageseinrichtungen nicht über Zuwendungen finanziert, sondern durch einen bestimmten pauschalierten Teil der für die Betreuung der Kinder gezahlten Leistungsentgelte – dem so genannten „Teilentgelt Gebäude“ (TEG). Mit diesem Teilentgelt werden Miete und Abschreibung, Kapitalkosten sowie Instandhaltung refinanziert. Diese bewährte Finanzierungssystematik wird auch im neuen Ausbauperioden beibehalten. Eine der Voraussetzungen für eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie ist, dass die zu fördernde Kindertageseinrichtung am Kita-Gutscheinsystem nach dem Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ teilnimmt.

Es können nur vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt werden.

Förderfähig sind Investitionsvorhaben für Kindertageseinrichtungen bei

- Neubauten (ausgenommen Mietverhältnisse),
- Erweiterungsbauten (ausgenommen Mietverhältnisse) und
- Umbauten.

Eine Zuwendung für Kindertageseinrichtungen kann nur gewährt werden,

- wenn die bzw. der Zuwendungsempfangende Eigentümer oder Erbbauberechtigter der Kindertageseinrichtung ist
- oder zwischen dem Zuwendungsempfangenden und dem Eigentümer der zuwendungsrelevanten Einrichtungen ein Miet- oder Nutzungsverhältnis besteht und der Zuwendungsempfangende laut Vertrag zur Durchführung der beantragten Arbeiten auf eigene Rechnung verpflichtet oder berechtigt ist
- oder die Herstellung der Kindertageseinrichtung durch einen Investor durchgeführt wird (Investorenmodell).

Für die gewährte Zuwendung wird eine zeitliche Zweckbindung festgelegt, deren Nichteinhaltung zum teilweisen oder vollständigen Widerruf des Zuwendungsbescheides in Verbindung mit der teilweisen oder vollständigen Rückforderung führt.

Mit Ausnahme der Förderung bei Mietverhältnissen erfolgt die Besicherung der Zweckbindungsdauer durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld im Grundbuch. Diese Grundschuld muss werthaltig sein, d.h. der Gesamtwert des Grundstücks sowie gegebenenfalls des Bestandsgebäudes und der geplanten Investitionsmaßnahme muss abzüglich einer vorrangig eingetragenen Grundschuld für die Besicherung der bewilligten Zuwendung ausreichend sein.

Die Prüfung der Werthaltigkeit erfolgt über die Vorlage eines aktuellen Verkehrswertgutachtens zum Baugrundstück. Die damit verbundenen Kosten werden nicht übernommen. Bei Grundstücken und Gebäuden, deren Kauf und/oder Erstellung weniger als ein Jahr zurückliegen, kann alternativ auch der Kaufvertrag vorgelegt werden.

Hinsichtlich des Grundstückswertes kann der Antragsteller alternativ auf den für das Grundstück vom Hamburger Gutachterausschuss für Grundstückswerte zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt veröffentlichten Bodenrichtwert für Bürohäuser verweisen. Sofern dieser nicht ermittelbar ist oder der Werthaltigkeitsnachweis für das Investitionsvorhaben auf dieser Grundlage nicht hinreichend möglich ist, kann gegebenenfalls der Bodenrichtwert für Mehrfamilienhäuser für das Grundstück herangezogen werden. Dies ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Sofern das Grundstück bereits bebaut ist, kann der Antragsteller, sofern er das Gebäude selbst errichtet hat, zur Bestimmung des Gebäudewerts die Kostenfeststellung nach DIN 276 sowie einen Nachweis über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Gebäudes vorlegen. Der Wert des Gebäudes wird dann anhand der Summe der in der Kostenfeststellung nach DIN 276 für die Kostengruppen 200–700 ausgewiesenen Kosten für die Herstellung des Gebäudes zuzüglich steuerrechtlich zulässiger Zuschreibungen abzüglich der steuerrechtlich vorgesehenen Abschreibungen bestimmt. Für etwaige Zuschreibungen sind Nachweise vorzulegen. Sofern der Kita-Träger vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird die Umsatzsteuer für Lieferungen und Leistungen zur Herstellung des Gebäudes nicht berücksichtigt.

Sofern der Antragsteller das Gebäude zusammen mit dem Grundstück erworben hat, kann der Antragsteller auch den in der zuletzt erstellten und den steuerlichen Vorschriften entsprechenden Bilanz (Steuerbilanz) des Kita-Trägers ausgewiesenen Wertansatz des Gebäudes nachweisen. Sofern der Bilanzstichtag länger als ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Antragstellung liegt, ist der bilanzielle Wertansatz den steuerlichen Vorschriften entsprechend weiter abzuschreiben.

Es dürfen der FHH-Grundschuld nur solche Belastungen im Rang vorgehen, die der Finanzierung des Grundstücks und der Baukosten im Zusammenhang mit der geförderten Investitionsmaßnahme – soweit diese nicht durch die Fördermittel finanziert werden – dienen.

Eine werthaltige Sicherung der beantragten Zuwendung für Kindertageseinrichtungen ist nicht erforder-

lich, sofern das Erbbaugrundstück bzw. das zur Nutzung überlassene Grundstück im Eigentum der FHH steht und der Heimfall im Fall einer Insolvenz an sie geregelt ist.

Zuwendungen werden bei Erbbaurecht, Miet- und Nutzungsverhältnissen nur gewährt, wenn die Laufzeit des Vertrages nach Abschluss der Maßnahme bei

- Neu- und Erweiterungsbauten: mindestens 25 Jahre (Mietverhältnisse werden nicht gefördert);
- Umbauten: mindestens 20 Jahre (bei Mietverhältnissen ist auch eine Festlaufzeit von zehn Jahren, verbunden mit einer mieterseitigen Option auf weitere zehn Jahre nach Abschluss der Maßnahme, möglich. Die Option zur Verlängerung der Laufzeit kann in zwei Zeitabschnitten zu je fünf Jahren geregelt werden)

beträgt.

Die Größe einer Kindertageseinrichtung ist bei Inanspruchnahme der Förderung nach oben begrenzt. Es werden nur Investitionsmaßnahmen gefördert, mit denen eine pädagogische Fläche von höchstens 1000 m<sup>2</sup> geschaffen wird.

### 3.1.2 Großtagespflegestellen (GbR)

Es können nur vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt werden.

Förderfähig sind Investitionsvorhaben zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Großtagespflegestellen (GbR) durch Umbauten einschließlich Ausstattung in bestehenden oder neu anzumietenden Räumlichkeiten, die von Großtagespflegestellen genutzt werden, für die Kindertagespflege geeignet sind und außerhalb des eigenen Haushalts der Tagespflegepersonen oder Personensorgeberechtigten der zu betreuenden Kinder liegen. Gefördert werden Umbaumaßnahmen in Großtagespflegestellen (GbR), durch die Betreuungsplätze entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne diese Erhaltungsmaßnahme wegfallen.

Das geförderte Objekt steht der Großtagespflegestelle als „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (GbR) noch mindestens fünf Jahre zur Verfügung.

Die in der Großtagespflegestelle tätig werdenden oder bereits tätigen Tagespflegepersonen schließen einen entsprechenden GbR-Vertrag ab und verpflichten sich gemeinsam, für einen Zeitraum von zumindest fünf Jahren jahresdurchschnittlich so viele Kinder zwischen Geburt und Schuleintritt weiter zu betreuen, wie sie schon bisher im Durchschnitt der letzten 12 Monate betreut haben, und gegebenenfalls darüber hinaus durch die Förderung im 5. Investitionsprogramm betreuen wollen. Alle Kinder müssen durch das zuständige Bezirksamt nach § 23 SGB VIII öffentlich gefördert sein.

## 3.2 Persönliche Voraussetzungen

### 3.2.1 Kita-Träger

Die oder der Zuwendungsempfängende:

- befindet sich weder in einem Insolvenz- noch in einem Vergleichsverfahren;
- hat in den letzten zehn Jahren bzw. seit seinem Bestehen ordnungsgemäß Steuern, Abgaben und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt;
- stellt den Schutz personenbezogener Daten aller beteiligten Personen sicher;

- gewährleistet die Ordnungsmäßigkeit seiner Geschäftsführung sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel;
- wendet die „Scientology“-Technologie nach L. Ron Hubbard nicht an;
- nimmt am Kita-Gutscheinsystem teil oder erklärt seinen Beitritt zum Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV).

### 3.2.2 Tagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle (GbR)

Die antragstellenden Tagespflegepersonen einer Großtagespflegestelle (GbR)

- befinden sich weder in einem Insolvenz- noch in einem Vergleichsverfahren;
- wenden die „Scientology“-Technologie nach L. Ron Hubbard nicht an;
- erfüllen die Eignungsvoraussetzungen gemäß §§ 43 Absatz 2 SGB VIII und 2 der Kindertagespflegeverordnung (die Pflegeerlaubnis ist in Aussicht gestellt nach Abschluss der Bauarbeiten).

### 3.3 Ergänzende Bedingungen bei Neu- und Erweiterungsbauten mit einem Investor, der nicht selbst Kita-Träger ist (Investorenmodell)

Das zuwendungsrechtliche Rechtsverhältnis besteht zwischen FHH und dem antragstellenden Kita-Träger. Der Kita-Träger beantragt die Förderung der Plätze in dem vom Investor zu errichtenden Gebäude und verpflichtet sich, im Rahmen der Zweckbindung auf diesen Plätzen Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt zu betreuen. Die FHH zahlt die Fördermittel ausschließlich an den Kita-Träger. Dieser führt den Verwendungsnachweis. Die Zuwendung wird ratenweise nach dem vom Kita-Träger nachgewiesenen Baufortschritt an ihn ausgezahlt.

Der Kita-Träger hat bei Antragstellung die nachfolgenden Erklärungen und Unterlagen des Investors sowie zwischen Investor und Kita-Träger abzuschließende Verträge zusätzlich vorzulegen:

Der Investor

- befindet sich weder in einem Insolvenz- noch in einem Vergleichsverfahren;
- hat in den letzten zehn Jahren bzw. seit seinem Bestehen ordnungsgemäß Steuern, Abgaben und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt;
- stellt den Schutz personenbezogener Daten aller beteiligten Personen sicher;
- gewährleistet die Ordnungsmäßigkeit seiner Geschäftsführung sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel. Bei Investoren, die der Bewilligungsbehörde nicht bereits als zuverlässig bekannt sind, sind vom Kita-Träger als Nachweise der Leistungsfähigkeit und Bonität des Investors der letzte Jahresabschluss des Investors, eine Referenzliste über die zumindest in den letzten drei Jahren vom Investor umgesetzten Projekte sowie eine Auskunft über die Bonität des Investors von der Schufa oder Creditreform vorzulegen;
- wendet die „Scientology“-Technologie nach L. Ron Hubbard nicht an.

Der Investor und der Kita-Träger haben einen abgeschlossenen Nutzungsüberlassungsvertrag bei Antragstellung vorzulegen, der insgesamt einen sinnvoll

len und ordnungsgemäßen Kita-Betrieb ermöglicht. In diesem Vertrag hat sich der Investor gegenüber dem Kita-Träger zu verpflichten, das geförderte Vorhaben bis spätestens 30. Juni 2023 abzuschließen und dem Kita-Träger die Kita-Fläche für mindestens 25 Jahre fest zu überlassen.

Ferner haben der Kita-Träger und der Investor nach Erhalt des Bewilligungsbescheids einen Weiterleitungsvertrag zur Übertragung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides auf den Investor abzuschließen. Dieser Vertrag ist eine der Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung.

Im Übrigen hat der Investor die Zuwendung mittels einer brieflosen Grundschuld zugunsten der FHH zu sichern.

## 4. Bemessungsgrundlagen

### 4.1 Kindertageseinrichtungen

Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung bis zur Höhe der Förderobergrenze für zuwendungsfähige Ausgaben (Baukosten) in den Kostengruppen 200-700 gemäß DIN 276 (einschließlich Ausstattung) je gefördertem zusätzlichen Betreuungsplatz für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt gewährt:

- Neubau: 50 000,- Euro;
- Erweiterungsbau: 40 000,- Euro;
- Umbau: 25 000,- Euro.

Basis für die oben genannte Förderobergrenze ist die geprüfte, neu geschaffene pädagogische Fläche mit einem Ansatz von 5 m<sup>2</sup> pro Betreuungsplatz. Die Förderobergrenze beinhaltet darüber hinaus alle ansonsten notwendigen Baukosten für Verkehrs-, Funktions- und Nebenflächen.

Über die jeweilige Förderung hinausgehende Ausgaben sind durch den Zuwendungsempfangenden zu finanzieren.

Bei einer nachträglichen Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder bei neu hinzutretenden Deckungsmitteln vermindert sich die gewährte Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Eine Unterschreitung der geförderten pädagogischen Fläche pro Betreuungsplatz für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt führt zu einer entsprechenden Reduzierung der Förderobergrenze.

### 4.2 Großtagespflegestellen (GbR)

Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung bis zur Höhe der Förderobergrenze für zuwendungsfähige Ausgaben (Baukosten) für Umbaumaßnahmen in den Kostengruppen 200–700 gemäß DIN 276 (einschließlich Ausstattung) von 1000,- Euro je gefördertem zusätzlichen Betreuungsplatz für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt gewährt.

Je antragstellende Tagespflegeperson werden höchstens fünf zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt gefördert.

Über die jeweilige Förderung hinausgehende Ausgaben sind durch den Zuwendungsempfangenden zu finanzieren.

## 5. Harmonisierung mit dem Kita-Gutscheinsystem

Von der Summe der Gutscheinentgelte, welche die bzw. der Zuwendungsempfangende für die Betreuung in dem geförderten Objekt monatlich im Abrechnungsverfahren nach § 22 LRV erhält, wird für einen Absenkszeitraum ein Absenkungsbetrag abgezogen. Das Zustandekommen der entsprechenden

Änderung der Entgeltvereinbarung nach § 18 Absatz 2 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) ist eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit des Zuwendungsbescheids. Die Absenkung des Entgeltes beginnt im Monat nach der Erteilung einer neuen Betriebslaubnis durch die Sozialbehörde. Die tatsächliche Belegung der geförderten Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt hat dabei keinen Einfluss auf die Höhe der Absenkung oder die Dauer des Absenkungszeitraums.

Der Absenkungsbetrag berechnet sich aus der Anzahl der geförderten Betreuungsplätze und den folgenden Absenkungsbeträgen pro Platz (sofern die Höhe der Zuwendung geringer als die Förderobergrenze ist, reduzieren sich die Absenkungsbeträge entsprechend):

- **Neubau:**  
Der Absenkungszeitraum beträgt 50 Jahre. Die Absenkung pro Platz beträgt 137,62 Euro monatlich für zunächst zehn Jahre und anschließend 129,61 Euro monatlich für weitere 40 Jahre.
- **Erweiterungsbau:**  
Der Absenkungszeitraum beträgt 50 Jahre. Die Absenkung pro Platz beträgt 111,24 Euro monatlich für zunächst zehn Jahre und anschließend 103,23 Euro monatlich für weitere 40 Jahre.
- **Umbau:**  
Der Absenkungszeitraum beträgt 20 Jahre. Die Absenkung pro Platz beträgt 130,08 Euro monatlich zunächst für zehn Jahre und anschließend 122,07 Euro monatlich für weitere zehn Jahre.

Die Laufzeit der Absenkungsbeträge kann auf Antrag verkürzt werden. Wird ein solcher Antrag gestellt, erhöht sich der monatliche Absenkungsbetrag entsprechend der kürzeren Laufzeit. Änderungsanträge während des vereinbarten Absenkungszeitraumes nach Bescheiderteilung sind nicht möglich.

## 6. Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren und Fristen

Gefördert werden ausschließlich Investitionsvorhaben, die im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 begonnen wurden. Bereits begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig, sofern sie vor dem 1. Januar 2020 begonnen wurden. Hiervon ausgenommen sind alle erforderlichen Planungsleistungen für die beabsichtigte Baumaßnahme (z.B. Architekturbüro beauftragen, die Planung durchzuführen, Bauantrag stellen).

Als Beginn gilt der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags unter der Voraussetzung des unverzüglichen Beginns der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Bauausführungsleistungen für die Investitionsvorhaben. Bei Vorhaben, die in selbständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind.

Alle im Rahmen dieses Investitionsprogramms geförderten Vorhaben müssen bis spätestens 30. Juni 2023 abgeschlossen werden und bis zum 30. September 2023 mit Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises abschließend mit der Sozialbehörde abrechnet sein. Sollten diese Fristen nicht eingehalten

werden, verliert der Zuwendungsbescheid rückwirkend seine Rechtskraft. Bereits erfolgte Auszahlungen werden in diesem Fall in vollem Umfang zurückgefordert.

Anträge auf Förderung von Investitionsvorhaben sind unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit von mindestens zehn Wochen zum vorgesehenen Beginn der Maßnahme bei allen Investitionsvorhaben spätestens bis zum 31. Oktober 2021 vollständig einzureichen (Ausschlussfrist). Für die Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel ist der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen maßgeblich. Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt. Gleiches gilt auch für nach der Ausschlussfrist eingegangene Anträge.

Die Antragsunterlagen werden einer inhaltlichen – insbesondere fachlichen – Prüfung unterzogen. Im Rahmen der Antragsprüfung kann es noch zu Nachfragen kommen und gegebenenfalls sind vom Antragsteller noch weitere erforderliche Unterlagen bzw. Nachweise unter Einhaltung der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist nachzureichen, andernfalls kann eine Zuwendung nicht gewährt werden.

Die Antragsunterlagen können im Internet unter: [www.hamburg.de/kita/fachinformationen](http://www.hamburg.de/kita/fachinformationen) abgefordert werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die aus den Unterlagen ersichtlichen Daten, welche im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereicht werden, auf Datenträgern zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und Prüfung hinsichtlich der Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

#### 6.1.1 Unterlagen bei Zuwendungsanträgen von Kita-Trägern

Folgende Unterlagen sind vollständig einzureichen:

- Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung für Projektförderung in 1-facher Ausfertigung;
- gegebenenfalls Antrag auf reduzierten TEG-Absenkungszeitraum gemäß Ziffer 5;
- gegebenenfalls erforderliche Erklärungen und Dokumente gemäß Ziffer 3.2 und/oder 3.3 bei Investorenmodell;
- ausgeglichener Finanzierungsplan für die gesamten mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben mit aktuellen Nachweisen;
- Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung des Kita-Trägers nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (soweit der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegend);
- pädagogisches standortbezogenes Konzept mit Kinderschutzkonzept;
- Formular „Bau- und Kostenunterlage zum Kita-Ausbauvorhaben“ mit folgenden Bestandteilen:
  1. Erläuterungsbericht: Dieser soll Auskunft geben über
    - Lage und Beschaffenheit des Baugeländes, Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter, Entschädigungen, Anschlussmöglichkeiten an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen,

- Zufahrtmöglichkeiten, einschränkende bauaufsichtliche Vorschriften u. a.;
- Bau- und Ausführungsart, mit Erläuterung der baulichen, der ver- und entsorgungs-, maschinen- und elektrotechnischen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen;
  - vorgesehene Abwicklung der Baumaßnahme (Vergabe und Ausführung), Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen usw.;
  - pädagogische Flächen für Krippenkinder und die dem Krippenbereich zugeordneten nichtpädagogischen Flächen;
  - pädagogische Flächen für Elementarkinder und die diesen Bereichen zugeordneten nichtpädagogischen Flächen.
2. Kostenermittlung nach DIN 276:
- a) nach Gewerken (z. B. bei Umbauten) oder
- b) spezifiziert nach Kostengruppen DIN 276 mit Einzelkostennachweis (z. B. bei Neubauten);
- Gesamtkosten der Baumaßnahme (nicht nur für die Kita, sondern gegebenenfalls einschließlich z. B. Eltern-Kind-Zentrum [EKiZ], Externe usw.) unter Berücksichtigung einer dem Planungsstand entsprechenden Kostenvarianz im Einklang mit der VV-Bau Kapitel 2.2.1.1;
  - Angabe der Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird;
  - Bauzeitenplan und Mittelbedarf sowie Zuwendungsmittelbedarf in den entsprechenden Haushaltsjahren.
3. Anlage 1: Pläne und Flächenermittlung
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
M 1 : 1000 1-fach
  - Lageplan mit m<sup>2</sup>-Angabe des Außenspielgeländes  
M 1 : 500 1-fach
  - Fachgerecht vermaßte Grundrisse mit folgenden Mindestangaben:  
Raumflächen, Raumhöhen, Fenstermaße (Höhe/Breite/Brüstungshöhe), Raumnutzungen  
M 1 : 100 1-fach
  - Fachgerecht vermaßte Gebäudeschnitte:  
mindestens ein Längs- und ein Querschnitt  
M 1 : 100 1-fach
  - alle Ansichten M 1 : 100 1-fach
  - Gesamtflächenermittlung gemäß DIN 277, nicht nur für die Kita, sondern gegebenenfalls einschließlich z. B. EKiZ, Externe usw.
4. Anlage 2: Ergebnis der Baugrunduntersuchung
5. Anlage 3:
- Bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen (mindestens Kopie des Bauantrages oder Antrages auf Erteilung der Nutzungsgenehmigung nebst Eingangsbestätigung beim zuständigen Bezirksamt, ansonsten erteilte Genehmigungen, Vorbescheid oder bauaufsichtliche Stellungnahme).
- Nachweise zu den in Ziffer 3.1 genannten Nutzungsberechtigungen und Eigentumsrechten:
    - a) Mietverhältnis:
      - vollständige Mietverträge in Kopie sowie
      - (formlose) schriftliche Genehmigung des Vermieters zu den geplanten Baumaßnahmen.
    - b) Eigentum/Erbbaurecht/Nutzungsüberlassung:
      - Vollständiger Grundbuchauszug (nicht älter als zwei Monate) mit Darstellung der Belastungen des Eigentums, an welchem die Sicherungsgrundschuld im Grundbuch an rangbereiter Stelle zugunsten der FHH bestellt werden soll (Ausnahme siehe Ziffer 3.1);
      - Verkehrswertgutachten zum Baugrundstück (nicht älter als drei Monate). Bei Grundstücken und Gebäuden, deren Erwerb und/oder Erstellung weniger als ein Jahr zurückliegen, ist die Vorlage des Kaufvertrages ausreichend;
      - zusätzlich bei Erbbaurecht und Nutzungsüberlassung: Zustimmungserklärung des Eigentümers und Kopie des vollständigen Erbbau- bzw. Nutzungsüberlassungsvertrages.
- 6.1.2 Zusätzliche Unterlagen bei Neu- und Erweiterungsbauten mit einem Investor, der nicht selbst Kita-Träger ist (siehe Ziffer 3.3):
- Nutzungsüberlassungsvertrag.
  - Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung des Investors nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes.
- 6.1.3 Zusätzliche Unterlagen bei neuen Kita-Trägern (Körperschaften oder Privatpersonen), die noch nicht dem Landesrahmenvertrag angeschlossen sind:
- Gründungsunterlagen der Körperschaft (Vereinsregister, Handelsregisterauszug, Satzung, Mitgliederversammlungsprotokoll);
  - Businessplan für die nächsten drei Jahre über die zu erwartenden laufenden Ausgaben und Einnahmen für den Betrieb der zukünftigen Kita;
  - Bonitätsnachweis von der Schufa oder Creditreform.
- Darüber hinaus kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall weitere Unterlagen bzw. Nachweise anfordern, soweit sie für eine abschließende Antragsbearbeitung erforderlich sind.
- 6.1.4 Unterlagen bei Zuwendungsanträgen für Umbauten an Großtagespflegestellen (GbR)
- Die antragstellenden Tagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle (GbR) legen folgende Unterlagen vor:
- Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen;
  - erforderliche Erklärungen und Dokumente gemäß Ziffer 3.2.2;

- geeignete Pläne, aus denen die Maßnahmen ersichtlich sind, diese Pläne sind von den Antragstellern oder einem Architekten zu erstellen;
- Kostenaufstellung des Architekten oder Vorlage jeweils eines Angebotes,
- Einrichtung eines gemeinsamen Sonderkontos, auf dem ausschließlich die einzelnen Zuschüsse an die GbR vereinnahmt werden und von dem nur zur Begleichung von Rechnungen für die geförderte Maßnahme abgebucht wird;
- einen Mietvertrag/Vorvertrag mit einer Laufzeit von fünf Jahren; Zustimmung des Eigentümers/Vermieters zur Einrichtung einer Kindertagespflegestelle bzw. den geplanten Umbaumaßnahmen inklusive der Aussage zu einer möglichen Kostenbeteiligung;
- eine Bestätigung der Tagespflegebörse über die Notwendigkeit der Umbauten sowie die Inaussichtstellung einer Pflegeerlaubnis nach Abschluss der Bauarbeiten;
- Nutzungsänderungsantrag bzw. -genehmigung Bauamt des Bezirksamtes in Kopie (bzw. Nachweis, dass eine Nutzungsänderungsgenehmigung nicht erforderlich ist);
- Kopie des GbR-Vertrages;
- bei Erhaltungsmaßnahmen ist darzulegen, warum die Betreuungsplätze ohne die Umbaumaßnahme wegfallen würden.

#### 6.2 Bewilligungs-, Mittelabruf- und Auszahlungsverfahren

Der Zuwendungsbescheid wird unter der aufschiebenden Bedingung des Nachweises erteilt, dass der Antrag auf Bestellung der Grundschild unwiderruflich gestellt wurde oder die Grundschild eingetragen ist. Die Höhe der Grundschild umfasst die Gesamtzuwendung.

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung auf Abforderung durch die/den Zuwendungsempfängernden ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid rechtskräftig geworden ist bzw. schriftlich auf Rechtsbehelf verzichtet wurde.

Vor der ersten Auszahlung sind vorzulegen:

- die Rechtsbehelfsverzichtserklärung (wenn der Bescheid noch nicht rechtskräftig geworden ist);
- die Beitrittsbestätigung zum Landesrahmenvertrag (nur bei Neubeitritt);
- das Formular „Mittelabforderung-Bau“, mit dem die in den nächsten zwei Monaten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigten Zuwendungsgelder in Höhe von maximal 95% der gesamten Zuwendungssumme abgerufen werden (hierzu sind zahlungsrelevante Unterlagen beizufügen, die den Mittelbedarf eindeutig erkennen lassen);
- die unterzeichnete „Vereinbarung zur Entgeltabsenkung“;
- die vollständige Baugenehmigung einschließlich aller Anlagen (falls noch nicht vorliegend);
- die Bauanzeige zum Baubeginn;
- bei Sicherung im Grundbuch mindestens eine notarielle Bestätigung, dass die Eintragung einer Grundschild zugunsten der Sozialbehörde unwiderruflich beantragt worden ist (Grundschildbestellungsurkunde). Darüber hinaus ist es erforderlich, dass der Rang der im Grundbuch zur Sicherung einzutragenden Grundschild der Vorgabe in Ziffer 3.1 entspricht; hierzu ist zumindest eine entsprechende Vormerkung im Grundbuch nachzuweisen.

– In Fällen der Weiterleitung der Zuwendung an einen Dritten ist der unterzeichnete Weiterleitungsvertrag zur Übertragung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides auf den Investor vorzulegen.

#### 6.3 Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsgeberin evaluiert den Erfolg des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“. Nach Abschluss der Maßnahme hat die bzw. der Zuwendungsempfängernde deshalb zusätzlich zu den ANBest-P einen Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung gemäß der NBest-Bau zu führen und bereitzustellen.

Die bzw. der Zuwendungsempfängernde stellt im oben genannten Verwendungsnachweis hierzu mindestens folgende Daten dar:

- die Anzahl der neu geschaffenen Betreuungsplätze und eine vom Träger und seiner Architektin bzw. seinem Architekten unterzeichnete Kostenfeststellung nach DIN 276;
- die Angabe der gesamten neu entstandenen pädagogischen Fläche nach DIN 277;
- eine Aufteilung der Gesamtkosten analog der pädagogischen Flächen für Krippen- und Elementarplätze und gegebenenfalls für sonstige Zwecke nutzbare pädagogische Flächen;
- eine vom Träger und seiner Architektin bzw. seinem Architekten unterzeichnete Erklärung, dass im Vergabeverfahren ein Wettbewerb gemäß VOB stattgefunden hat.

Im Verwendungsnachweisverfahren können nur die tatsächlich zuwendungsfähigen Baukosten anerkannt werden. Sofern der Kita-Träger vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Umsatzsteuer für Lieferungen und Leistungen zur Herstellung des Gebäudes nicht zuwendungsfähig und sind beim Verwendungsnachweis daher nicht zu berücksichtigen.

Ist die bewilligte Förderung höher als die tatsächlich nachgewiesenen zuwendungsfähigen Baukosten, wird der Zuwendungsbescheid in Höhe der Minderausgaben widerrufen und die überzahlten Zuwendungsmittel zurückgefordert.

#### 7. Schlussbestimmung

Die vorliegende Richtlinie zum 5. Investitionsprogramm in der Fassung vom 5. Juli 2021 gilt bis zum 30. Juni 2025, sofern sie nicht vorher überarbeitet und/oder verlängert wird.

Hamburg, den 5. Juli 2021

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)**

Amtl. Anz. S. 1313

### Berichtigung

In der Bekanntmachung „Freistellung der öffentlich geförderten Wohnungen in den Stadtteilen Mümmelmannsberg, Neuallermöhe-West, Steilshoop und Wilhelmsburg“ vom 10. Juni 2021 (Amtl. Anz. S. 974) muss das zu

den Freistellungsregelungen anliegende Straßenverzeichnis vollständig und richtig wie folgt lauten:

Belegenheit	Straße/Hausnummer
-------------	-------------------

### 1. Bezirk Hamburg-Mitte

#### Siedlung: Mümmelmannsberg

Am Mühlenbach 4, 13, 15  
 Edvard-Munch-Straße 1-23, 2-12, 22-34, 35-39  
 Franz-Marc-Straße 1-27, 2-10, 12-26  
 Godenwind 27-33, 50-56, 58-64, 66-76  
 Havighorster Redder 30-36, 31-33, 35-37, 38-44  
 Heideblöck 8-12, 15, 17  
 Hollkoppelweg 16-22  
 Ittenstraße 1-23, 2-26  
 Kandinskyallee 23, 23 d  
 Kleine Holl 2-20  
 Kollwitzring 119-149  
 Lietbargredder 9-13  
 Max-Klinger-Straße 1-23, 2-26  
 Max-Pechstein-Straße 1-13, 10-24, 25-35  
 Mondrianweg 2, 4  
 Mümmelmannsberg 57-63, 60-62, 64-70, 72-78, 80-84  
 Münterweg 1-23  
 Oskar-Schlemmer-Straße 2, 4, 8-16  
 Paul-Klee-Straße 2-16  
 Rahewinkel 11-37, 39-65  
 Steinbeker Hauptstraße 180-196, 197-205  
 Wilhelm-Lehmbruck-Straße 10-18

### 2. Bezirk Wandsbek

#### Siedlung:

Steilshoop Edwin-Scharff-Ring 2-26, 33-39, 47-55, 82-96  
 Fehlinghöhe 2-14  
 Fritz-Flinte-Ring 19-41, 34-48, 58-80, 65, 67, 69  
 Gropiusring 1-15, 2-10, 16, 42-54  
 Schreyerring 1, 3, 5, 9, 27-35

### 3. Bezirk Bergedorf

#### Siedlung: Neuallemöhe-West

Ernst-Tichauer-Weg 2-12  
 Felix-Jud-Ring 1-27, 401  
 Karl-Rüther-Stieg 5, 7  
 Käte-Latzke-Weg 1-13, 2  
 Konrad-Veix-Stieg 1-9, 13-23, 16-20  
 Margarete-Mrosek-Bogen 2-34  
 Margit-Zinke-Straße 6-44  
 Otto-Grot-Straße 26-34, 27-31, 37-41, 40, 42, 55-61, 58, 60, 64, 71-75, 74-78, 79, 83, 85, 91, 92, 93, 97-105  
 Paul-Bunge-Stieg 1-7, 2-8  
 Sophie-Schoop-Weg 14, 22-28, 62-68  
 Stellbrinkweg 1-5, 2-12, 34-38  
 Von-Hacht-Weg 1-23  
 Von-Moltke-Bogen 1, 2-24, 9-17, 25-37, 28, 30, 34, 36, 41, 43, 49-61  
 Von-Scheliha-Straße 8-32, 15-19  
 Walter-Becker-Straße 17-41, 30-36  
 Walter-Rothenburg-Weg 1-5, 9-13, 21, 23  
 Wilhelmine-Hundert-Weg 1-13, 2, 4, 8-12, 16

Hamburg, den 29. Juli 2021

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**

Amtl. Anz. S. 1319

## Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburger Hochbahn AG hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation für das Vorhaben „Ersatzneubau Brücke Alsterdorfer Straße und Neubau Bahnsteig Haltestelle Ohlsdorf“ eine Plangenehmigung gemäß § 28 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) beantragt. Das Vorhaben stellt eine Maßnahme an einer Bahnstrecke im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen im Sinne der Anlage 1 Nummer 14.11 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar.

Nach der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4, 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben aus folgenden wesentlichen Gründen abgesehen:

Gegenstand des Vorhabens sind der Ersatzneubau einer abgängigen Brücke in Hamburg-Alsterdorf, die die U-Bahn-Linie U1 über die Alsterdorfer Straße überführt sowie Anpassungen an der Gleisanlage im benachbarten Haltestellenbereich Ohlsdorf.

Für das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. In unmittelbarer Nähe des Vorhabensgebietes befinden sich weder Wohnnutzung noch öffentliche Grünflächen. Während der Bauzeit von wenigen Monaten sind lediglich geringfügig erhöhte, nicht vermeidbare Lärm- und Schadstoffemissionen durch die Baufahrzeuge zu erwarten.

Auch für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Zwar werden fünf Straßenbäume und Böschungsbewuchs entnommen, dies allerdings im baumreichen räumlichen Kontext. Zudem erfolgt beim überwiegenden Teil der Baumverluste eine Ersatzpflanzung.

In Bezug auf die Schutzgüter Fläche und Boden können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Es erfolgt lediglich eine Inanspruchnahme von Flächen, die bereits aktuell Teil von baulichen Anlagen sind. Zuvor unveränderte, naturnahe Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Für die Schutzgüter Klima und Luft ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Bauseitige Belastungen ergeben sich lediglich durch Emissionen von Baumaschinen und Bauverkehr.

Hinsichtlich der Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ergeben sich ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Zwar steht die zu ersetzende Bahnbrücke unter Denkmalschutz, sie ist jedoch abgängig und ihr Ersatz mit dem Denkmalschutzamt abgestimmt.

Für die übrigen Schutzgüter des § 2 Absatz 1 UVPG ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglich-

keitsprüfung besteht daher nicht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 30. Juli 2021

**Die Behörde für Wirtschaft und Innovation**

Amtl. Anz. S. 1320

### **Bekanntmachung des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

Die Firma Asklepios Kliniken Hamburg GmbH hat mit Schreiben vom 11. Mai 2021 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Amt Immissionschutz und Abfallwirtschaft – eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Verbrennungsmotoranlage (Ziffer 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück der Asklepios Klinik Nord – Heidberg, Tängstedter Landstraße 400, 22417 Hamburg, beantragt.

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/hh> dargestellt.

Hamburg, den 3. August 2021

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und  
Agrarwirtschaft  
– Immissionschutz und Abfallwirtschaft –**

Amtl. Anz. S. 1321

### **Widmung von Wegeflächen in der Straße Laubsängerweg/Bezirk Altona**

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) werden im Bezirk Altona, Gemarkung Lurup, Ortsteil 220, eine etwa 2405 m<sup>2</sup> große (Flurstück 1416), sowie eine etwa 122 m<sup>2</sup> große (Flurstück 1413), in der Straße Laubsängerweg liegende Wegeflächen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für das Flurstück 1413 wird der öffentliche Verkehr auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt

sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb gekennzeichnet.

Hamburg, den 27. Juli 2021

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 1321

### **Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Eimsbüttel – Spritzenweg –**

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317, Gemarkung Lokstedt (Flurstück 1529 teilweise), in der Straße Spritzenweg belegene Wegefläche mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats im Zimmer 981 des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Eimsbüttel, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus und kann nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 28. Juli 2021

**Das Bezirksamt Eimsbüttel**

Amtl. Anz. S. 1321

### **Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Eimsbüttel – Birkengrund –**

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 315, Gemarkung Niendorf, belegene Wegefläche (Flurstück 11755) in der Straße Birkengrund mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgänger- und Radverkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats im Zimmer 981 des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Eimsbüttel, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus und kann nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 28. Juli 2021

**Das Bezirksamt Eimsbüttel**

Amtl. Anz. S. 1321

### **Teilflächige Widmung und Widmung Dohlenhorst im Bezirk Eimsbüttel**

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) werden die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318, Gemarkung Niendorf (Flurstück 18182 teilweise und Flurstück 12578), in der Straße Dohlenhorst belegenen Wegeflächen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 28. Juli 2021

**Das Bezirksamt Eimsbüttel**

Amtl. Anz. S. 1322

### **Berichtigung der Verfügung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Dorfkoppel –**

Die Verfügung der Widmung von Wegeflächen vom 3. Mai 2021, veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 38 vom 18. Mai 2021 S. 754, ist in der vierten Zeile wie folgt zu berichtigen:

„... Dorfkoppel (Flurstück 1088 teilweise [2927 m<sup>2</sup>]),  
...“

Der Lageplan ist durch den korrigierten Lageplan auszutauschen.

Hamburg, den 27. Juli 2021

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1322

### **Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Strutzhang –**

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegene Wegefläche Strutzhang (Flurstück 989 [2420 m<sup>2</sup>]), vom Poppenbüttler Markt abzweigend und in einer Kehre endend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Widmung für den Verbindungsweg zum Hennebergpark wird auf den allgemeinen Fußgängerverkehr beschränkt.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 19. Juli 2021

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1322

## ANZEIGENTEIL

### Behördliche Mitteilungen

#### Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
– Bundesbauabteilung –  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg  
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42 - 200  
Telefax: 0 49 (0) 40/4 27 92 - 12 00  
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de  
Internet: <https://www.hamburg.de/behördenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer: **21 A 0270**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen  
Zugelassene Angebotsabgabe:  
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags  
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung  
DOK, Holstenhofweg 85, 22043 HH
- f) Art und Umfang der Leistung  
Lieferung und Montage von Schrankanlagen  
ca. 78 Schrankanlagen mit unterschiedlichen Dekoren,  
Höhe ohne Untergestell: 1540 mm,  
Breite: 300 mm, Tiefe: 500 mm einschl. Rückwänden,  
Passleisten, etc.  
1 Stück Wertschrankanlage, bxhxt ca. 200 x 120 x 40 cm  
2 Stück Trennwandanlagen für Damen und Herren  
WC-Anlagen  
2 Stück Frisiertische für die Umkleieräume einschl.  
Spiegel
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen  
Beginn der Ausführung: am 1. November 2021  
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:  
am 12. November 2021
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen  
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung  
gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D444115776>  
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage  
mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefor-  
dert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 18. August 2021 um 8.00  
Uhr, Ablauf der Bindefrist am 15. September 2021.
- p) Adresse für elektronische Angebote  
<https://www.bi-medien.de/>  
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen  
Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:  
deutsch
- r) Zuschlagskriterien  
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich  
Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin  
18. August 2021 um 8.00 Uhr  
Ort: Vergabestelle, siehe a)  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:  
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum  
elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem  
Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung  
**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis  
der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins  
für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.  
(Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nach-  
unternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuwei-  
sen, dass diese präqualifiziert sind oder die Vorausset-  
zung für die Präqualifikation erfüllen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläu-  
figen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das  
ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“  
vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind  
auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch  
für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen  
präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter  
der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifika-  
tion von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsver-  
zeichnis) geführt werden.  
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die  
Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen)  
auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der  
„Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheini-  
gungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheini-  
gungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind,  
ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.  
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist  
erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen über-  
mittelt.  
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner  
Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3  
VOB/A zu machen: keine
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,  
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42 - 295  
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum  
technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabe-  
plattform bi-medien.

Hamburg, den 30. Juli 2021

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
– Bundesbauabteilung –

**Offenes Verfahren**

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 135-21 SM**  
 Verfahrensart: Offenes Verfahren  
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
 Zubau Klassenhaus inkl. vorbereitender  
 Abbruchmaßnahmen, Lerchenfeld 10 in 22081 Hamburg  
 Bauauftrag: Metallbau Fenster und Außentüren  
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 810.000,- Euro  
 Ausführungsfrist voraussichtlich:  
 Beginn: ca. März 2022; Fertigstellung: ca. Dezember 2022  
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
 26. August 2021 um 10.00 Uhr  
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
 SBH | Schulbau Hamburg  
 Einkauf/Vergabe  
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-  
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>  
 Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-  
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum  
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach  
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein  
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie  
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht  
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-  
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder  
 E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“  
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-  
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-  
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
 „Dokumente“.

Hamburg, den 26. Juli 2021

**Die Finanzbehörde**

1043

**Offenes Verfahren**

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 145-21 IE**  
 Verfahrensart: Offenes Verfahren  
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
 Neubau Stadtteilschule Mitte Altona inkl. Sporthallen und  
 Mensa, Recha-Ellern-Weg 1 in 22765 Hamburg  
 Bauauftrag: Betonwerkstein  
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 925.000,- Euro  
 Ausführungsfrist voraussichtlich:  
 Beginn: ca. Juni 2022; Fertigstellung: ca. Oktober 2022  
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
 24. August 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
 SBH | Schulbau Hamburg  
 Einkauf/Vergabe  
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-  
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-  
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum  
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach  
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein  
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie  
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht  
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-  
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder  
 E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“  
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-  
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-  
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
 „Dokumente“.

Hamburg, den 26. Juli 2021

**Die Finanzbehörde**

1044

**Offenes Verfahren**

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 128-21 CR**  
 Verfahrensart: Offenes Verfahren  
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
 Zubau Klassenhaus inkl. vorbereitender  
 Abbruchmaßnahmen, Lerchenfeld 10 in 22081 Hamburg  
 Bauauftrag: Estrich  
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 126.000,- Euro  
 Ausführungsfrist voraussichtlich:  
 Beginn: ca. August 2022; Fertigstellung: ca. Oktober 2022  
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
 25. August 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
 SBH | Schulbau Hamburg  
 Einkauf/Vergabe  
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-  
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-  
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum  
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 26. Juli 2021

**Die Finanzbehörde**

1045

#### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 129-21 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zubau Klassenhaus inkl. vorbereitender Abbruchmaßnahmen, Lerchenfeld 10 in 22081 Hamburg

Bauauftrag: Dachdecker

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 390.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Juni 2022; Fertigstellung: ca. Oktober 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

25. August 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 26. Juli 2021

**Die Finanzbehörde**

1046

#### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 272-21 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau GBS, Lohkampstraße 145 in 22523 Hamburg

Bauauftrag: Metallbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 117.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. September 2021;

Fertigstellung: ca. Februar 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

24. August 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 29. Juli 2021

**Die Finanzbehörde**

1047

#### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 308-21 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
 Umbau Außenanlagen, Hasenweg 40 in 22393 Hamburg  
 Bauauftrag: Garten- und Landschaftsbau  
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 110.000,- Euro  
 Ausführungsfrist voraussichtlich:  
 Beginn: schnellstmöglich; Fertigstellung: ca. Oktober 2021  
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
 19. August 2021 um 10.00 Uhr  
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
 Angebotsabgabe zugelassen.  
 Kontaktstelle:  
 SBH | Schulbau Hamburg  
 Einkauf/Vergabe  
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
 Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-  
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>  
 Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-  
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum  
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach  
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein  
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie  
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht  
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-  
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder  
 E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“  
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-  
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-  
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
 „Dokumente“.

Hamburg, den 2. August 2021

**Die Finanzbehörde**

1048

### Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb

#### Verfahren: BSW-VV-WSB1-723/21 – Erstellung einer Studie

**Auftraggeber: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**

1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe  
 auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden  
 Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teil-  
 nahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
 Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland  
[beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de](mailto:beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de)

2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)

Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb  
 [UVgO]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzu-  
 reichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf  
 nur elektronisch erfolgen

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

4) Entfällt  
 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der  
 Leistungserbringung:

Erstellung einer Studie

Gegenstand des zu vergebenden Auftrags ist die Erstel-  
 lung einer Studie zur Evaluation von Baugemeinschaften  
 in Hamburg:

Baugemeinschaften sollen einen Mehrwert in der  
 Stadt- und Quartiersentwicklung sowie innerhalb der  
 Projekte leisten und nehmen dies auch für sich in  
 Anspruch. Im Rahmen der Evaluation soll der Frage  
 nachgegangen werden, ob Baugemeinschaften dies tun  
 und wenn ja, welcher Mehrwert entsteht: Welche Bei-  
 träge haben Baugemeinschaften für die Stadt- und  
 Quartiersentwicklung und für das soziale Miteinander  
 geleistet? Passen die Untersuchungsergebnisse zu dem,  
 was von Baugemeinschaften erwartet wird bzw. zum  
 Selbstanspruch dieser? Wie kann es gelingen, den  
 Mehrwert auch für die Zukunft durch eine gezielte  
 Unterstützung zu sichern und diese klarer von den  
 Baugemeinschaften einzufordern? Bestehen Schwierig-  
 keiten in der Projektentwicklung von Baugemeinschaften  
 und wie können diese ggf. gezielt ausgeglichen  
 werden? Übergeordneter Anlass für die Studie ist das  
 Bürgerschaftliche Ersuchen 22/3544 vom 10. März  
 2021, in dem der Senat ersucht wird, der Bürgerschaft  
 bis Ende 2022 eine „wissenschaftliche Studie zur Ent-  
 wicklung des gemeinschaftlichen Bauens und Wohnens  
 („Baugemeinschaften“) und selbstverwalteter Wohn-  
 formen in Hamburg“ vorzulegen. Das Bürgerschaft-  
 liche Ersuchen gibt gleichzeitig den zeitlichen Rahmen  
 für die Studie vor, worauf in der Leistungsbeschrei-  
 bung (III. 4.) Bezug genommen wird.

Ort der Leistungserbringung:

21109 Hamburg

6) Entfällt  
 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):  
 Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Ausführungsfrist(en):  
 Von: 1. Januar 2022 bis: 31. Dezember 2022

9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO): Die Vergabeun-  
 terlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der  
 Freien und Hansestadt Hamburg

[https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/  
 evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?  
 subProjectId=9a2EbLtruiQ%253d](https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=9a2EbLtruiQ%253d)

elektronisch abrufbar.

10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der  
 Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 24. August 2021, 9.30  
 Uhr

11) Entfällt

12) Entfällt

13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des  
 Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

Der Vordruck „Eignung“ in den Vergabeunterlagen  
 enthält bestimmte Eigenerklärungen als vorläufige  
 Eignungsnachweise, die von den Bietern auf Verlangen  
 durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigun-  
 gen zu bestätigen sind. Der Vordruck ist zusammen mit  
 dem

- 1.1 Eignungsvordruck
- 1.2 Die im Vordruck Eignung genannten Nachweise, Angaben und Unterlagen
- 1.3 Vordruck Bietergemeinschaft, sofern Sie das Angebot als Bietergemeinschaft abgeben.
- 1.4 Nachweis einer Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 21 Abs. 3 des Vertragsentwurfes (Anlage 03 der Vergabeunterlagen)
- 1.5 Nachweis der Qualifikation bzw. Einreichung mindestens einer Referenz gemäß Bewertungsmatrix für das Teilnahmeverfahren (Anlage 2.1 der Vergabeunterlagen)

vorzulegen.

Bei den vorgenannten Kriterien handelt es sich um Mindestkriterien, die zwingend zu erfüllen sind. Zum Erreichen der maximalen Punktzahl gemäß Bewertungsmatrix im Teilnahmeverfahren ist die Einreichung weiterer Referenzen notwendig (siehe Anlage 2.1 der Vergabeunterlagen).

vorzulegen.

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):  
Wirtschaftlichstes Angebot:  
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung  
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 30/70
- 15) Entfällt

Hamburg, den 2. August 2021

**Die Finanzbehörde**

1049

#### **Öffentliche Ausschreibung**

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 307-21 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Außenanlagen und Siele/Guter Ganzttag,  
Nydamer Weg 44 in 22145 Hamburg

Bauftrag: Freianlagen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 383.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich; Fertigstellung: November 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

24. August 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 3. August 2021

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
– Bundesbaubehörde –

1050

1328

Dienstag, den 10. August 2021

Amtl. Anz. Nr. 62

## Sonstige Mitteilungen

### Offenes Verfahren

Auftraggeber:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Vergabenummer: **GMH VOB OV 044-21 PF**  
Verfahrensart: Offenes Verfahren  
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Stadtteilschule Fischbek-Falkenberg,  
Heidrand 5 in 21149 Hamburg  
Bauftrag: Verteilnetze TW und Hzg  
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 142.000,- Euro  
Ausführungsfrist voraussichtlich:  
ca. Oktober 2021 bis ca. November 2021  
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
31. August 2021 um 10.00 Uhr  
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.  
Kontaktstelle:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Einkauf/Vergabe  
einkauf@gmh.hamburg.de  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43  
Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen  
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-  
öffentlichungsplattform unter:  
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen  
Sie unter:

<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten  
Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
„Dokumente“.

Hamburg, den 2. August 2021

**GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH** 1051

### Gläubigeraufruf

Der Verein **Hamburger Mandolinen-Orchester von  
1928 e.V.** (Amtsgericht Hamburg, 69 VR 3886), gibt seine  
Auflösung bekannt. In der satzungsgemäßen Mitgliederver-  
sammlung wurde am 30. Januar 2019 die Löschung einstimmig  
beschlossen. Die Löschung wurde am 15. August 2019  
im Vereinsregister eingetragen. Zur Liquidatorin wurde  
Frau Barbara Lubert, Beethovenstraße 34, 22083 Hamburg,  
bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche  
unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzu-  
melden.

Hamburg, den 26. Juli 2021

**Die Liquidatorin**

1052